

Antrag

der Abg. Dennis Birnstock und Nikolai Reith u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Spin-offs und Start-up-Ausgründungen aus der Wissenschaft

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie viele Ausgründungen (verstanden nach Spath, D., et alii, [2010], Wirtschaftliche Entwicklung von Ausgründungen aus außeruniversitären Forschungseinrichtungen. München: Acatech; Fraunhofer IAO: Stuttgart, als Organisationen, welche [1] eine Technologie oder ein Geschäftsmodell in einer Mutterorganisation entwickelt haben, oder [2] von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern der Mutterorganisation gegründet wurden und [3] wirtschaftlich selbstständig sind) es aus
 - (a) Hochschulen (bitte nach den drei Typen Universität, Hochschule für Angewandte Wissenschaft und Duale Hochschule differenziert angeben),
 - (b) Instituten der Innovationsallianz,
 - (c) sonstigen außeruniversitären Forschungsinstituten (AUF); (bitte differenziert nach Fraunhofer-Gesellschaft, Max-Planck-Gesellschaft, Helmholtz-Gemeinschaft, Leibniz-Gemeinschaft und sonstigen Instituten angeben)seit dem Jahr 2018 jeweils pro Jahr in Baden-Württemberg gegeben hat;
2. wie sie diese Bilanz bewertet, insbesondere auch hinsichtlich des großen Potenzials gerade auch in den AUF und im Vergleich zu anderen Bundesländern;
3. wie viele Anträge im Programm „Junge Innovatoren“ seit 2018 pro Jahr gestellt wurden (bitte nach der Herkunft der Antragsteller differenziert nach [a] Universitäten, [b] Hochschule für Angewandte Wissenschaft, [c] Duale Hochschule, [d] Institute der Innovationsallianz und [e] Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen angeben);

4. wie viele Anträge im Programm „Junge Innovatoren“ seit 2018 pro Jahr bewilligt wurden (bitte wieder nach o. g. Differenzierung angeben);
5. welche Möglichkeiten bestehen, auch Professorinnen und Professoren sowie leitende Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bei Gründungsaktivitäten vergleichbar zum Programm „Junge Innovatoren“ zu unterstützen (bspw. durch Freistellungen, Beurlaubung, Förderprogramme, Nebenerwerbsmöglichkeiten, Anrechnung auf Deputate, etc.);
6. inwiefern solche Möglichkeiten in welchem Umfang seit 2018 wahrgenommen wurden;
7. welche sonstigen Unterstützungsprogramme es für Ausgründungen/Spin-offs gibt, welche Pläne für die Zukunft die Landesregierung ggf. hat oder welche Bedarfe sie sieht;
8. welche rechtlichen Hürden bei der ökonomischen Nutzung von gründungsspezifischen Einrichtungen der Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen, etwa durch Vermietung, sie erkennt – wenn etwa Räume oder Maschinen temporär auch nicht-hochschulangehörigen Dritten gegen Entgelt zur Verfügung gestellt würden;
9. inwieweit eine landesseitige Unterstützung bei der kostenintensiven Schaffung gewerblicher Schutzrechte für die Innovationen aus dem Hochschul- und AUF-Kontext besteht oder geplant ist;
10. inwiefern eine Übertragung von Schutzrechten von Hochschulen oder AUF auf Ausgründungen möglich ist (bspw. im Austausch gegen Anteile, als Gründungsunterstützung oder als Weg der effizientesten Kommerzialisierung);
11. inwiefern eine finanzielle Beteiligung (im Sinne des Erwerbs oder Übertrags von Unternehmensanteilen) der Hochschulen, der Institute der Innovationsallianz sowie Helmholtz-Zentren in Baden-Württemberg an Unternehmen im allgemeinen und Start-ups im speziellen rechtlich möglich ist;
12. in welchem Umfang dies seit 2018 umgesetzt wurde (bitte unter Angabe der [a] ausführenden Institutionen, [b] Anzahl aktiver und beendeter Beteiligungen, [c] Volumen Beteiligung und [d] inwiefern dadurch ggf. bereits Gewinn oder Verlust gemacht wurde);
13. inwiefern den Einrichtungen dezidiertes Kapital zur Verfügung steht oder diese dieses bereitstellen (können), um sich an Spin-offs zu beteiligen, diese aber auch bei der Kommerzialisierung von Forschungsergebnissen zu unterstützen und ggf. finanziellen Gewinn zu erwirtschaften.

16.11.2022

Birnstock, Reith, Brauer, Dr. Timm Kern, Scheerer,
Dr. Schweickert, Bonath, Fischer, Haag, Haußmann,
Hoher, Dr. Jung, Karrais, Trauschel, Weinmann FDP/DVP

Begründung

Die Stärke der Wissenschaftslandschaft in Baden-Württemberg ist ein großer Standortvorteil. Sehr häufig spiegelt sich diese Stärke aber nur begrenzt in der Zahl von Start-ups wieder, und das Innovations- und Wissenspotenzial in den Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen wird zu wenig genutzt. Der Antrag erkundigt sich daher nach Ergebnissen und Unterstützungsmöglichkeiten. Von besonderem Interesse sind dabei Ausgründungen/Spin-offs aus Wissenschaftseinrichtungen, d. h., wenn Innovationen, Technologien oder Geschäftsmodelle aus Wissenschaftseinrichtungen in einem eigenen Unternehmen kommerzialisiert oder verwertet werden oder wenn Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus den Forschungseinrichtungen ein eigenes Unternehmen gründen.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 16. Dezember 2022 Nr. 32-0141.5-25/3/3 nimmt das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. wie viele Ausgründungen (verstanden nach Spath, D., et alii, [2010], Wirtschaftliche Entwicklung von Ausgründungen aus außeruniversitären Forschungseinrichtungen. München: Acatech; Fraunhofer IAO: Stuttgart, als Organisationen, welche [1] eine Technologie oder ein Geschäftsmodell in einer Mutterorganisation entwickelt haben, oder [2] von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern der Mutterorganisation gegründet wurden und [3] wirtschaftlich selbstständig sind) es aus

(a) Hochschulen (bitte nach den drei Typen Universität, Hochschule für Angewandte Wissenschaft und Duale Hochschule differenziert angeben),

(b) Instituten der Innovationsallianz,

(c) sonstigen außeruniversitären Forschungsinstituten (AUF); (bitte differenziert nach Fraunhofer-Gesellschaft, Max-Planck-Gesellschaft, Helmholtz-Gemeinschaft, Leibniz-Gemeinschaft und sonstigen Instituten angeben)

seit dem Jahr 2018 jeweils pro Jahr in Baden-Württemberg gegeben hat;

Die erbetenen Daten sind in den drei folgenden Tabellen dargestellt.

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

Anzahl Ausgründungen Hochschulen*			
	2018**	2019	2020
Gesamt:	177	275	271
davon Universitäten	47	73	49
davon HAWen	130	202	222
davon DHBW	0	0	0

* Die Zahlen für 2021 liegen derzeit noch nicht final vor.

** Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst geht davon aus, dass die Daten für 2018 die reale Situation unterschätzen. Hintergrund ist, dass viele Hochschulen zum Zeitpunkt der Umsetzung des Kennzahlen-Instrumentariums noch keine entsprechenden Berichtspflichten im Hinblick auf die abgefragten Kennzahlen etabliert hatten und sich die Zahlen rückwirkend scheinbar nicht immer vollständig erfassen ließen.

Anzahl Ausgründungen Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen*				
	2018	2019	2020	2021
Gesamt:	64	58	56	87
davon Fraunhofer-Gesellschaft für angewandte Forschung e. V. (FhG) (davon BW)	30 (6)	26 (6)	26 (9)	30 (5)
davon Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e. V. (MPG)	8	6	3	33
davon Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren e. V. (HGF) (inkl. DLR)	23	19	21	22
davon Gottfried Wilhelm Leibniz-Gemeinschaft e. V. (WGL)	3	7	6	2

Quelle: GWK (Hrsg.), Pakt für Forschung und Innovation Monitoring-Bericht 2022, Band II, Bonn 2022, S. 26.

* Angegeben ist jeweils die Gesamtzahl der Ausgründungen aus allen außeruniversitären Forschungseinrichtungen. Eine weitergehende Differenzierung nach Bundesländern liegt nicht vor.

Anzahl Ausgründungen Institute der Innovationsallianz BW*				
	2018	2019	2020	2021
Gesamt:	4	2	2	5

* Da die Institute der Innovationsallianz nicht mit den vier großen Forschungseinrichtungen verglichen werden können, werden deren Ausgründungszahlen gesondert aufgeführt.

2. wie sie diese Bilanz bewertet, insbesondere auch hinsichtlich des großen Potentials gerade auch in den AUF und im Vergleich zu anderen Bundesländern;

Der wechselseitige Wissens- und Technologietransfer zwischen Wissenschaft, Wirtschaft und Zivilgesellschaft ist neben Forschung und Lehre eines der zentralen Handlungsfelder für Hochschulen und Forschungseinrichtungen in Deutschland und Baden-Württemberg. Ausgründungen aus Hochschulen und Forschungseinrichtungen durch Studierende und Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler stellen hierbei einen wichtigen Mechanismus und einen effizienten Weg dar, um Forschungsergebnisse in die wirtschaftliche Verwertung zu überführen.

Die Landesregierung sieht die Entwicklung der Ausgründungszahlen aus den Hochschulen und Forschungseinrichtungen grundsätzlich positiv. Denn obwohl die Zahl an Unternehmensgründungen in den vergangenen Jahren weiter sinkt, hat die Zahl von forschungsbasierten Ausgründungen aus der Wissenschaft kontinuierlich zugenommen. Jene sind für die künftige wirtschaftliche Entwicklung besonders wichtig. Zu dieser Entwicklung beigetragen hat sicherlich auch die in den vergan-

genen Jahren zunehmend gestärkte, positive Gründungskultur sowie die Ausweitung der Beratungs- und Unterstützungsangebote an den Hochschulen und Forschungsinstituten, die nicht zuletzt auch auf die gezielten Förderprogramme des Landes („Gründungskultur in Studium und Lehre“ bzw. „Gründungskultur“) und des Bundes (EXIST-Potenziale) zurückgeführt werden kann.

Im Einzelnen zeigt sich, dass sich insbesondere die technischen Universitäten dem Thema „Ausgründung“ früh geöffnet haben, weshalb sie im Regelfall bereits seit langem über entsprechende Unterstützungsstrukturen verfügen und Ausgründungsvorhaben in allen Entwicklungsphasen gezielt beraten können. Doch auch die Universitäten mit einem weniger technisch-naturwissenschaftlich geprägten Forschungs- und Lehrprofil haben mittlerweile entsprechende Strukturen etabliert. Hervorzuheben ist hierbei die zunehmende und wichtige Diskussion um „Social Entrepreneurship“ bzw. die gezielte Förderung von nichttechnischen Innovationen. Neben den Universitäten können aber auch die HAWen in Baden-Württemberg als zunehmend gründungsaffin bewertet werden. Dabei hat das Interesse der HAWen, sich dem Thema Ausgründungen systematisch zu nähern und strukturierte Angebote der Beratung zu entwickeln sowie Infrastruktur bereitzustellen, in den vergangenen Jahren kontinuierlich zugenommen. Das zeigt sich nicht zuletzt an der erfolgreichen Beteiligung der baden-württembergischen HAWen in den gründungsbezogenen Fördermaßnahmen des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (z. B. „StartupLab@FH“) und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (z. B. „EXIST-Potenziale“) sowie der steigenden Tendenz von erfolgreichen Antragstellungen beim „EXIST-Gründerstipendium“. Auch das sehr gute Abschneiden der baden-württembergischen HAWen im „Gründungsradar 2020“ des Stifterverbands für die deutsche Wissenschaft – hier konnte die Hochschule Aalen im Vergleich der mittelgroßen Hochschulen bundesweit den ersten und die Hochschule der Medien Stuttgart den dritten Platz erreichen – untermauert diese positive Entwicklung eindrucksvoll.

Auch für die vier großen Forschungsinstitutionen in Deutschland (MPG, HGF, FhG und WGL) sowie die zwölf Institute der wirtschaftsnahen Forschung in der Innovationsallianz Baden-Württemberg e. V. (InnBW) stellen Ausgründungen ein zunehmend wichtiges Transferinstrument für die zielgerichtete Verwertung von Forschungsergebnissen dar. Dabei fällt das Gründungsgeschehen entsprechend der thematischen und strukturellen Heterogenität der Institute zwangsläufig unterschiedlich aus. Die Übersichten in Ziff. 1 zeigen, dass sowohl die vier großen Forschungsorganisationen (mit Ausnahme der WGL) als auch die Institute der InnBW die Zahl ihrer Ausgründungen insgesamt leicht steigern konnten.

Diese positive Entwicklung ist nicht zuletzt auch darauf zurückzuführen, dass die Institute gründungswillige Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler durch gründungsbezogenen Angebote – die von der Beratung zur geeigneten IP-Strategie und Finanzierung über das Beteiligungsmanagement bis hin zur Unterstützung bei technologischen Fragestellungen und der Bereitstellung von Infrastruktur reichen – unterstützen. Dabei ist es eine der zentralen Aufgaben der großen Forschungsorganisationen und der einzelnen Forschungsinstitute, ergebnisorientierte Forschung und Entwicklung in verschiedenen technologischen Bereichen zu betreiben und die Ergebnisse möglichen Verwertungspartnern in geeigneter Weise zur Verfügung zu stellen. Dazu gehört neben der regelmäßigen Information und Berichterstattung zu den Forschungsthemen auch, die erzielten Forschungsergebnisse im Rahmen ihrer strategischen Schwerpunktsetzung bis zu einem Stand weiterzuentwickeln, der eine wissenschaftliche oder wirtschaftliche Verwertung ermöglicht.

3. wie viele Anträge im Programm „Junge Innovatoren“ seit 2018 pro Jahr gestellt wurden (bitte nach der Herkunft der Antragssteller differenziert nach [a] Universitäten, [b] Hochschule für Angewandte Wissenschaft, [c] Duale Hochschule, [d] Institute der Innovationsallianz und [e] Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen angeben);

Die erbetenen Daten sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Übersicht Förderanträge Programm „Junge Innovatoren“					
	2018	2019	2020	2021	2022
Förderanträge gesamt	20	11	18	32*	29*
davon Universitäten	11	8	7	11	12
davon HAWen	9	2	11	20	15
davon DHBW	0	0	0	0	0
davon Institute der InnBW	0	1	0	0	0
davon AUF (gesamt)	0	0	0	0	0

* Die Abweichungen in der Gesamtaddition ergeben sich daraus, dass in 2021 ein und in 2022 zwei Anträge von der SRH Heidelberg eingereicht wurden.

4. wie viele Anträge im Programm „Junge Innovatoren“ seit 2018 pro Jahr bewilligt wurden (bitte wieder nach o. g. Differenzierung angeben);

Die erbetenen Daten sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Übersicht Förderfälle Programm „Junge Innovatoren“					
	2018	2019	2020	2021	2022
Förderfälle gesamt	7	6	13	15*	15*
davon Universitäten	4	5	6	6	9
davon HAWen	3	1	7	8	5
davon DHBW	0	0	0	0	0
davon Institute der InnBW	0	0	0	0	0
davon AUF (gesamt)	0	0	0	0	0

* Die Abweichungen ergeben sich daraus, dass in 2021 und 2022 jeweils eine Förderung eines Gründungsvorhabens an der SRH Heidelberg erfolgte.

5. welche Möglichkeiten bestehen, auch Professorinnen und Professoren sowie leitende Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bei Gründungsaktivitäten vergleichbar zum Programm „Junge Innovatoren“ zu unterstützen (bspw. durch Freistellungen, Beurlaubung, Förderprogramme, Nebenerwerbsmöglichkeiten, Anrechnung auf Deputate, etc.);

6. inwiefern solche Möglichkeiten in welchem Umfang seit 2018 wahrgenommen wurden;

Die Fragen 5 und 6 werden zusammen beantwortet.

Das Förderprogramm „Junge Innovatoren“ des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst unterstützt junge wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aus Hochschulen, außeruniversitären Forschungseinrichtungen und den Akademien dabei, sich mit der Herstellung und dem Vertrieb von innovativen Produkten oder Geschäftsmodellen selbstständig zu machen. Aufgrund der besonderen dienst- und personalrechtlichen Stellung der Professorinnen und Professoren als Landesbeamte gibt es keine vergleichbaren Förderprogramme, die darauf abzielen, Professorinnen und Professoren bei der Entwicklung und ggf. Umsetzung einer Ausgründungs-idee zu unterstützen.

Ungeachtet davon unterstützen das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst sowie das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus die in ihrem Ressortbereich liegenden Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen durch transferorientierte Fördermaßnahmen dabei, die in ihnen erzielten Forschungsergebnisse soweit weiterzuentwickeln, dass eine erfolgreiche Verwertung (ggf. auch durch eine Ausgründung) vorbereitet wird. Hervorzuheben ist hierbei die ressortübergreifende Prototypenförderung als neues Förderangebot, mit der die Lücke zwischen der wissenschaftlichen Forschung und der wirtschaftlichen Verwertung geschlossen werden soll. Im Rahmen der Förderung wird es den Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern ermöglicht, ihre Forschungsergebnisse durch den Bau von Prototypen soweit weiterzuentwickeln, dass die

grundsätzliche Wirksamkeit der technischen Anwendung nachgewiesen und deren Kommerzialisierungschance verbessert wird. Neben der Stärkung der Kooperation zwischen Wissenschaft und Wirtschaft wird dadurch auch die Transferkultur sowohl in den jeweiligen Einrichtungen als auch in der baden-württembergischen Wissenschafts- und Forschungslandschaft insgesamt gestärkt. In der ersten Ausschreibungsrunde wurden 18 vielversprechende Projekte zur Förderung ausgewählt.

Neben der direkten Projektförderung steht es den baden-württembergischen Hochschulen frei, die Gründungsaktivitäten von Professorinnen und Professoren sowie leitenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern durch die Gewährung einer Nebentätigkeit unter Beachtung der nebensätigkeitrechtlichen Bestimmungen zu unterstützen. Zusätzlich können die Professorinnen und Professoren sowie die leitenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler die dienstliche Infrastruktur (Einrichtungen, Personal und Material) der Hochschule nach § 8 Hochschulnebensätigkeitverordnung (HNTVO) nutzen, sofern vonseiten der Hochschule ein öffentliches oder wissenschaftliches Interesse an der Ausübung der Nebentätigkeit vorliegt.

Entsprechende Regelungen für die Gewährung einer Nebentätigkeit für leitende Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bestehen auch in den großen Forschungsorganisationen. Darüber hinaus wurden in den Einrichtungen weitergehende Anreizstrukturen zur Stärkung des allgemeinen Wissens- und Technologietransfers bzw. zur Erhöhung der Anzahl von Ausgründungsvorhaben geschaffen. Dazu werden bereits seit 2001 alle Unterstützungsleistungen für Forscherinnen und Forscher sowie Gründerinnen und Gründer, die auf Grundlage einer von Fraunhofer entwickelten Technologie ausgründen wollen, unter dem Dach der Fraunhofer Venture vereinigt. Das Angebot umfasst dabei eine ganzheitliche Betreuung von der Idee bis zur Gründung des Spin-offs und Begleitung bis zum möglichen Exit durch Gründungsexpertise, interne Fördermöglichkeiten, Zugang zu Seed-Kapital sowie ein Netzwerk in die Industrie und in die Gründer- und Venture-Capital-Szene. Neben dem durchgängigen Prozess der Ausgründungsbetreuung durch die Fraunhofer Venture wurde zusätzlich ein finanzielles Anreizsystem für Institute und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geschaffen, um die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Instituten zu motivieren, den gleichzeitig wichtigen wie auch anspruchsvollen Weg des Transfers über Ausgründungen zu gehen. Durch den gemeinsam mit dem High-Tech Gründerfonds vergebenen Fraunhofer-Gründerpreis wird jährlich ein FhG-Spin-off ausgezeichnet, dessen Produkte und Dienstleistungen einen unmittelbaren gesellschaftlichen Nutzen aufweisen. Zur Stärkung des Transfers und der Ausgründungen etablierte die HGF an sieben Zentren gesonderte Innovationsfonds, die unter anderem dem Ausbau von Transferstellen und der Schaffung von Transfer-Bonussystemen dienen. Darüber hinaus pilotierte sie Dialogformate für Führungskräfte zur Förderung des Unternehmergeists und des Wissenstransfers bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Die WGL bietet ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit ihren Gründungskollegen ein gezieltes Schulungs- und Weiterbildungsprogramm zu Ausgründungen an. Die MPG unterstützt den Technologietransfer (inkl. der Ausgründungsförderung) ihrer Institute durch die Max-Planck-Innovation GmbH und die Bereitstellung eines gesonderten Venture-Fonds.

Zum konkreten Umfang, in welchem einzelnen Professorinnen und Professoren in den Hochschulen bzw. den leitenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in den Forschungsinstituten etwaige Nebentätigkeiten bzw. Freistellungen oder sogar Beurlaubungen zum konkreten Zweck des Wissens- und Technologietransfers gewährt wurden, liegen keine Informationen vor; es handelt sich hierbei um die Anwendung der vorhandenen gesetzlichen Regelungen im jeweiligen individuellen Einzelfall durch die Hochschule, die gegenüber der Landesregierung nicht anzeigespflichtig ist.

7. welche sonstigen Unterstützungsprogramme es für Ausgründungen/Spin-offs gibt, welche Pläne für die Zukunft die Landesregierung ggf. hat oder welche Bedarfe sie sieht;

Die Landesregierung hat zu den vorhandenen Unterstützungsprogrammen für Ausgründungen/Spin-offs in der Beantwortung des Antrags 17/3543 der Fraktion GRÜNE zum Thema „Gründungskultur an baden-württembergischen Hochschulen“ Stellung genommen. Auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen.

8. welche rechtlichen Hürden bei der ökonomischen Nutzung von gründungsspezifischen Einrichtungen der Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen, etwa durch Vermietung, sie erkennt – wenn etwa Räume oder Maschinen temporär auch nicht-hochschulangehörigen Dritten gegen Entgelt zur Verfügung gestellt würden;

Nach den geltenden haushaltsrechtlichen Vorschriften darf die Überlassung von Gebäuden, Räumen und Grundstücken für außerdienstliche Zwecke (auch bei der Förderung von Ausgründungsvorhaben) grundsätzlich nur gegen ein übliches Entgelt und Ersatz der Nebenkosten entsprechend der marktüblichen Preise erfolgen darf (haushaltsrechtlicher Grundsatz „des vollen Wertes“). Dadurch soll vermieden werden, dass durch die Vermietung hochschulischer Infrastruktur eine indirekte Subventionierung der Nutzer erfolgt.

Ausnahmeregelungen hiervon gibt es für Veranstaltungen, die für die Hochschule von besonderem Interesse und von allgemeiner Bedeutung sind. In diesen Fällen kann auf ein solches Entgelt verzichtet werden. Dies ist im Einzelfall zu prüfen. Die Hochschulen können in eigener Zuständigkeit auf der Grundlage dieser Vorgaben für die stundenweise Überlassung Regelungen erlassen, die unter anderem auch die Festsetzung des Entgelts und Ausnahmen von der Erhebung von Entgelten enthalten.

Zum Zwecke des Wissens-, Gestaltungs- und Technologietransfers sieht das Landeshochschulgesetz (LHG) die Möglichkeit der temporären Förderung der beruflichen Selbstständigkeit, insbesondere von Unternehmensgründungen, durch die Hochschulen vor (§ 2 Abs. 6). Die Förderung kann auch Absolventinnen, Absolventen und ehemalige Beschäftigte adressieren und insbesondere durch die unentgeltliche oder verbilligte Bereitstellung von Räumen und Laboren und/oder von IT-Infrastruktur für den Geschäftszweck erfolgen. Als Grundlage für die Förderung ist vorab eine schriftliche Vereinbarung mit dem Rektorat abzuschließen.

An den außeruniversitären wirtschaftsnahen Forschungseinrichtungen erfolgt die öffentliche Förderung von Forschungsinfrastruktur auf Grundlage des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (FuEul-Unionsrahmen). Dies ermöglicht eine öffentliche Förderung u. a. auch von entsprechender Forschungsinfrastruktur im Umfang von bis zu 100 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben im nichtwirtschaftlichen Bereich. Dies setzt u. a. voraus, dass die öffentlich geförderten Gebäude und Anlagen ausschließlich von der geförderten Forschungseinrichtung selbst genutzt werden (auch im Rahmen von Auftragsforschung, Forschungsdienstleistungen, Kooperationen etc.).

Eine Vermietung bzw. entgeltliche Überlassung der Infrastruktur an Dritte ohne eigene Forschungs- oder Dienstleistung der geförderten Forschungseinrichtung ist in den betreffenden Fällen insoweit aus beihilferechtlichen Gründen nicht zulässig.

9. inwieweit eine landesseitige Unterstützung bei der kostenintensiven Schaffung gewerblicher Schutzrechte für die Innovationen aus dem Hochschul- und AUF-Kontext besteht oder geplant ist;

Die Landesregierung hat zur landesseitigen Unterstützung bei der Schaffung gewerblicher Schutzrechte für Innovationen aus dem Hochschul- und dem AUF-Kontext in der Beantwortung des Antrags 17/3543 der Fraktion GRÜNE zum

Thema „Gründungskultur an baden-württembergischen Hochschulen“ Stellung genommen. Auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen.

Zusätzlich bietet das Patent- und Markenzentrum Baden-Württemberg beim Regierungspräsidium Stuttgart kostenfreie Informationen zu allen gewerblichen Schutzrechten an und unterstützt bei Recherchen im Vorfeld von Patentanmeldungen von Unternehmen. Das Beratungsangebot wird regelmäßig auch von Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen wahrgenommen. Zusätzlich fördert das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus die KMU mit dem Patentcoach BW bei der Entwicklung und Weiterentwicklung ihrer Schutzrechtsstrategie. Kernelemente sind dabei das individuelle Patentcoaching und diverse Vernetzungsangebote zum Erfahrungsaustausch für KMU. Die Beratungsangebote im Rahmen von Patentcoach BW stehen insbesondere auch Start-ups und Spin-offs zur Verfügung.

10. inwiefern eine Übertragung von Schutzrechten von Hochschulen oder AUF auf Ausgründungen möglich ist (bspw. im Austausch gegen Anteile, als Gründungsunterstützung oder als Weg der effizientesten Kommerzialisierung);

Die Hochschulen können Nutzungsrechte an geistigem Eigentum nur übertragen, soweit sie ihnen selbst zustehen. Soweit Nutzungsrechte dagegen den Urheberinnen und Urhebern oder Erfinderinnen und Erfindern zustehen, können sie nur von diesen übertragen werden.

Eine Übertragung von Schutzrechten durch öffentliche Stellen ist grundsätzlich möglich, allerdings ist eine Subventionierung durch die jeweilige Hochschule auf diesem Weg auszuschließen, weil § 107 Abs. 1 AEUV wettbewerbsverzerrende Begünstigungen einzelner Wettbewerber verbietet (siehe unten).

Eventuelle Rechte des geistigen Eigentums, die sich aus öffentlich geförderten Tätigkeiten der außeruniversitären wirtschaftsnahen Forschungseinrichtungen ergeben, werden den Einrichtungen regelmäßig in vollem Umfang zugeordnet und können entsprechend verwertet werden. Auch eine Übertragung an Dritte bzw. Verwertungspartner ist insoweit grundsätzlich zulässig. Bei der Übertragung von Verwertungsrechten an Dritte bzw. Verwertungspartner sind aufgrund der beihilferechtlichen Vorgaben – wie auch bei den Hochschulen – marktübliche Kosten anzusetzen, deren Kalkulation sowohl den aktuellen als auch den erwarteten Wert des Produktes einbeziehen.

Die konkrete Zusammenarbeit zwischen den jeweiligen Forschungseinrichtungen und den Ausgründungen erfolgt auf Grundlage eines Lizenzvertrags. Aufgrund der oftmals durch öffentliche Zuwendungen finanzierten Forschungsvorhaben, sind die Lizenzbedingungen zwingend mit den EU-beihilferechtlichen Vorgaben in Einklang zu bringen und dürfen keine unzulässige (Quer-)Subventionierung und damit Verfälschung des Wettbewerbs in der EU bewirken (Beihilfeverbot nach Art. 107 [1] AEUV). Andererseits sind hierbei die besonderen Bedingungen, denen die jungen Unternehmen insbesondere in der Anfangsphase unterliegen zu berücksichtigen, indem möglichst liquiditätsschonende Vertragskonditionen vereinbart werden können. Diese Komponenten, die einzelfallbezogen zu einem beihilferechtskonformen und dennoch gründungsfreundlichen Gesamtpaket genutzt und kombiniert werden können, sind beispielsweise:

- der Verzicht auf Einstandszahlungen,
- die Vereinbarung von erfolgsabhängigen, d. h. umsatzbezogenen Lizenzgebühren oder Stücklizenzen am unteren Rand der marktüblichen Bandbreite,
- der Verzicht auf Mindestlizenzgebühren in den ersten Jahren nach der Gründung,
- die Beteiligung in Form von offenen oder ggf. auch virtuellen Anteilen an der Ausgründung, um Unterstützungsleistungen in der Gründungsphase oder Lizenzgebühren liquiditätsschonend zu kompensieren bzw. weiter zu reduzieren,

- die Berücksichtigung der lizenzierten Technologie und eines ggf. erforderlichen Aufwands zur Serienreife, und
- die Vereinbarung von Wandlungsmöglichkeiten von exklusiven in nichtexklusive Nutzungsrechte, um Lizenzgebühren ggf. zu senken.

11. inwiefern eine finanzielle Beteiligung (im Sinne des Erwerbs oder Übertrags von Unternehmensanteilen) der Hochschulen, der Institute der Innovationsallianz sowie Helmholtz-Zentren in Baden-Württemberg an Unternehmen im allgemeinen und Start-ups im speziellen rechtlich möglich ist;

Den Hochschulen ist eine Unternehmensbeteiligung nur im Rahmen von Hochschulzwecken möglich. Dies ermöglicht zwar eine Beteiligung auch „zu öffentlichen Zwecken des Technologietransfers“, erfordert aber auch in diesem Fall, dass die weiteren Voraussetzungen des § 13a Absatz 1 LHG erfüllt werden, unter anderem, dass die Einlageverpflichtung der Hochschule auf einen bestimmten und ihrer Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag begrenzt und dass ihr ein angemessener Einfluss und dem Rechnungshof ein Prüfungsrecht eingeräumt wird.

Die Institute der InnBW sind grundsätzlich eigenständige Einrichtungen in unterschiedlichen Rechtsformen. Die verschiedenen Institute beteiligen sich in Einzelfällen auch an Start-ups, die aus den Instituten entstanden sind und begleiten diese in der weiteren Entwicklung. Ziel ist es auch, weiterhin enge Verbindungen aufrecht zu erhalten und gemeinsam Forschungsthemen bearbeiten und voranbringen zu können. Konkrete Vorgaben seitens des Landes hinsichtlich finanzieller Beteiligungen bestehen nicht.

12. in welchem Umfang dies seit 2018 umgesetzt wurde (bitte unter Angabe der [a] ausführenden Institutionen, [b] Anzahl aktiver und beendeter Beteiligungen, [c] Volumen Beteiligung und [d] inwiefern dadurch ggf. bereits Gewinn oder Verlust gemacht wurde);

Im Rahmen des jährlich vorzulegenden Beteiligungsberichts informiert das Wissenschaftsministerium das Parlament über die bestehenden Beteiligungsverhältnisse der Hochschulen. Hierbei werden sowohl die Höhe als auch die Laufzeit der Beteiligung angegeben. Der aktuelle Beteiligungsbericht (Drucksache 17/2320) vom 5. April 2022 beinhaltet alle Informationen zu den Beteiligungsverhältnissen mit Stand zum 1. März 2022 und wurde dem Landtag auch zusätzlich als Excel-Datenblatt auf elektronischem Wege zur Verfügung gestellt.

Zu den einzelfallbezogenen Gewinn- oder Verlustrechnungen der Beteiligungen liegen im Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst keine Informationen vor; dies ist unter anderem auch darauf zurückzuführen, dass bei einem Verkauf der Gesellschaftsanteile bzw. bei einem sogenannten Exit (also einem Verkauf oder der Börsengang des Unternehmens) im Regelfall zwischen den Akteuren weitreichende Verschwiegenheitserklärungen vereinbart werden.

Die Herausgabe oder Veröffentlichung der Jahresbilanzen obliegt den jeweiligen Instituten der InnBW. Es besteht keine Veröffentlichungspflicht, die vollständigen Jahresbilanzen einschließlich der abgeschlossenen und beendeten Beteiligungen offenzulegen. Eine Gesamtübersicht der Einnahmen und Ausgaben der institutionell geförderten Einrichtungen ist im Staatshaushaltsplan ausgewiesen (Kap. 0708 Titel 685 79).

13. inwiefern den Einrichtungen dezidiertes Kapital zur Verfügung steht oder diese dieses bereitstellen (können), um sich an Spin-offs zu beteiligen, diese aber auch bei der Kommerzialisierung von Forschungsergebnissen zu unterstützen und ggf. finanziellen Gewinn zu erwirtschaften.

Die Entscheidung, ob bzw. in welcher Höhe eine Beteiligung an einem Unternehmen (sowohl Start-up/Spin-off oder etablierte Unternehmen im Rahmen von Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationspartnerschaften) eingegangen werden soll, wird jeweils einzelfallbezogen und aufgrund einer umfangreichen wirtschaftlichen Prüfung durch die Hochschul- oder Institutsleitung in Abstimmung mit deren Aufsichtsgremien getroffen. Die Beteiligung erfolgt hierbei im Regelfall aus Mitteln der Hochschule bzw. der außeruniversitären Forschungsinstitute. Teilweise haben die großen Universitäten (z. B. das Karlsruher Institut für Technologie oder die Universität Stuttgart) eigene Innovationsfonds etabliert, aus denen sowohl Beteiligungen finanziert als Ausgründungsvorhaben anlassbezogenen bei der Weiterentwicklung von Forschungsergebnissen im Hinblick auf die Kommerzialisierung unterstützt werden können. Ziel ist hierbei sowohl die Erwirtschaftung von Gewinnen und Renditen als auch die strategische Stärkung des baden-württembergischen Wirtschafts- und Innovationssystems insgesamt. Darüber hinaus fördern die Hochschulen Unternehmensgründungen ihrer Studierenden und befristet beschäftigten Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Absolventinnen, Absolventen und ehemaligen Beschäftigten nicht nur durch die direkte Beteiligung an den Unternehmen, sondern auch durch die unentgeltliche oder verbilligte Bereitstellung von Räumen und Laboren, die Bereitstellung von IT-Infrastruktur oder durch Zugangsmöglichkeiten zu Hochschulbibliotheken.

Im Rahmen der Fraunhofer Venture-Initiative, der Max-Planck-Innovation oder dem Innovations- oder Validierungsfonds der Helmholtz-Gemeinschaft haben die großen Forschungsinstitutionen eigene Plattformen bzw. Förder- und Finanzierungsinstrumente etabliert, die – neben der direkten Beteiligung an Unternehmen – auch externen Investoren Zugang zu innovativen Ausgründungsvorhaben aus den Instituten vermitteln.

Insgesamt erweist sich die Nähe zu Hochschulen und Forschungseinrichtungen für junge Unternehmen in mehrfacher Hinsicht als Vorteil. Neben der Initiierung und Durchführung von gemeinsamen Forschungs- und Innovationsprojekten profitieren die Start-ups auch durch den erleichterten Zugang zu Unternehmensnetzwerken oder durch die Möglichkeit, frühzeitig Studierende und Absolventinnen bzw. Absolventen als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu rekrutieren. Dabei zeigt sich, dass sich gerade im Zusammenspiel zwischen der Wissenschaft, Wirtschaft und Start-up-Community ein fruchtbares Umfeld etablieren kann, in dem Start-ups und Spin-offs die bestmöglichen Rahmenverbindungen für einen erfolgreichen Markteintritt aber auch ein nachhaltiges Unternehmenswachstum vorfinden.

Olschowski
Ministerin für Wissenschaft,
Forschung und Kunst